

Anspruch auf Angleichungszulage (30 Euro)

Tätigkeit der Lehrkraft	EG am 01.08.2016
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt	In EG 11
b) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt	In EG 11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	In EG 11
d) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	In EG 11
e) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	In EG 10
f) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Hauptschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	In EG 10
g) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Realschulen und vergleichbaren Schulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	In EG 10
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern	
a) Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Abschnitt 1 Entgeltordnung Lehrkräfte)	In EG 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer, die nicht unter Buchstabe a) fallen (Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	In EG 7, 8,9, oder 10

Für Lehrkräfte, die in der EG 9* eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeit nach den besonderen Regelungen in der TdL-dbb-Tarifeinigung vom 28. März 2015.

(EG 9*=kleine EG 9)